



## Unsere Compliance-Richtlinien

Gültig für die Griesson – de Beukelaer GmbH & Co. KG  
und die mit ihr verbundenen Unternehmen

### Präambel

**Unser Handeln wird von Integrität geleitet. Dies erstreckt sich auf den Umgang mit unseren Kunden und Lieferanten, Mitarbeitenden, Gesellschaftern sowie der Öffentlichkeit.**

Sowohl unseren strategischen Überlegungen als auch unserem Tagesgeschäft legen wir stets hohe ethische und rechtliche Standards zugrunde.

Jeder Einzelne bei Griesson – de Beukelaer ist wichtig und prägt durch das persönliche Auftreten, Handeln und Verhalten den Stil und damit das Bild des Unternehmens nach innen wie nach außen mit.

Unangemessenes Verhalten auch nur eines Mitarbeitenden kann dem Unternehmen erheblichen Schaden zufügen. Wir alle sind gehalten, auf das Ansehen unseres Unternehmens in der Öffentlichkeit zu achten.

Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Fairness sind Maßstab für den Umgang miteinander und gegenüber unseren Partnern und der Öffentlichkeit.

Weil nachhaltiges Wachstum Ziel unserer Arbeit ist, sind wir bei Griesson – de Beukelaer nicht nur an Ergebnissen interessiert, sondern auch daran, wie diese Ergebnisse erzielt werden. Wir dulden deshalb weder ungesetzliche oder unfaire Mittel zur Erreichung unserer Ziele noch diskriminierendes Verhalten. Als Unterzeichner des UN Global Compact haben wir uns vielmehr bewusst zu einer wertorientierten Unternehmensführung entschieden, die sich der Beachtung und Wahrung von Menschenrechten, Arbeitsnormen und Umweltstandards und der Bekämpfung von Korruption verpflichtet sieht.

Unsere Compliance-Richtlinie enthält verbindliche Regeln, die für uns alle gleichermaßen gelten. Sie verpflichtet uns entsprechend zu handeln und alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu diesen Regeln steht.

Griesson – de Beukelaer

Andreas Land (Gesellschafter und Stiftungsratsmitglied)  
Dany Schmidt (Vorsitzender der Geschäftsführung)  
Karl-Heinz Löhr (Vorsitzender Gesamtbetriebsrat)



## **1 Grundsätzliches**

### **1.1 Gesetzestreuues Verhalten**

Für Griesson – de Beukelaer ist die Beachtung von Recht und Gesetz oberstes Gebot. Wir alle verpflichten uns, die gesetzlichen Vorschriften derjenigen Rechtsordnungen zu beachten, in deren Rahmen wir handeln. Gesetzesverstöße müssen unter allen Umständen vermieden werden. Gleiches gilt für alle geltenden internen Regelungen, die sich das Unternehmen gegeben hat. Das schließt ausdrücklich diese Compliance- Richtlinien ein.

Jeder Mitarbeitende muss im Falle eines Verstoßes gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten oder diese Compliance Richtlinien – unabhängig von im Gesetz vorgesehenen Sanktionen – mit disziplinarischen Konsequenzen rechnen.

### **1.2 Gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Integrität**

Wir respektieren die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen. Jeder arbeitet zusammen mit Menschen unterschiedlicher Nationalität, Kultur, Religion, Hautfarbe und sexueller Identität. Wir dulden keine Diskriminierung und keine Ausgrenzung aufgrund sexueller Identität oder anderen Gründen sowie keine sexuelle oder andere persönliche Belästigung oder Beleidigung.

Wir sind offen und ehrlich und stehen zu unserer Verantwortung. Wir sind verlässliche Partner und machen nur Zusagen, die wir einhalten können.

Diese Grundsätze gelten sowohl für die interne Zusammenarbeit als auch für das Verhalten gegenüber externen Personen und sind von allen Mitarbeitenden zwingend zu beachten.

Als Ansprechpartner für unsere Mitarbeitenden haben wir neben dem Compliance Officer auch in jedem Werk Antidiskriminierungsbeauftragte sowie eine Schwerbehindertenvertretung.

## **2 Grundregeln der Zusammenarbeit bei Griesson – de Beukelaer**

### **2.1 Führung, Verantwortung und Aufsicht**

Vorgesetzte tragen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Mitarbeitenden. Sie müssen sich deren Anerkennung durch vorbildliches und persönliches Verhalten, Leistung, Offenheit und soziale Kompetenz erwerben. Sie setzen klare, ambitionierte aber erreichbare Ziele, führen vertrauensvoll und räumen ihren Mitarbeitenden so viel Eigenverantwortung und Freiraum wie möglich ein. Hierzu hat Griesson – de Beukelaer Führungsgrundsätze erarbeitet, die von jedem Mitarbeitenden in Führungsverantwortung zu beachten sind.

Mitarbeitende mit Führungsverantwortung erfüllen die damit einhergehenden Organisations- und Aufsichtspflichten gewissenhaft. Dazu gehört auch die aktive Kommunikation der



Compliance-Richtlinie sowie die Gewährleistung ihrer Beachtung. Sie tragen persönlich besondere Verantwortung dafür, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich keine Verstöße gegen Gesetze und interne Richtlinien geschehen.

## 2.2 Vereinigungs- & Versammlungsfreiheit

Griesson – de Beukelaer erkennt das Recht der Mitarbeitenden an, sich tariflich zu organisieren.

Es gibt einen Betriebsrat an allen Standorten, der die Rechte der Mitarbeitenden vertritt. Dieser kann von allen Mitarbeitenden vertraulich kontaktiert werden.

## 2.3 Kinderarbeit und Jugendschutz

Kinderarbeit (unter 15 Jahren) sowie jegliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen lehnt Griesson – de Beukelaer generell ab und verpflichtet seine Lieferanten zu entsprechenden Erklärungen. Alle Vorschriften zum Schutz von jugendlichen Beschäftigten werden eingehalten. Es erfolgt für Jugendliche unter 18 Jahren keine Beschäftigung in der Nacht oder unter gefährlichen Bedingungen.

## 2.4 Arbeitsvertrag, Vergütung und Arbeitszeiten

Jegliche bei Griesson – de Beukelaer erbrachte Arbeit erfolgt freiwillig und ist durch einen Arbeitsvertrag geregelt. Die Kosten für die Einstellung werden durch den Arbeitgeber getragen. Jeder Mitarbeitende kann Griesson – de Beukelaer unter Einhaltung der gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist jederzeit verlassen.

Griesson – de Beukelaer ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie und somit tarifgebunden. Wir sichern zu, dass unsere Mitarbeitenden nicht unter Tarif entlohnt werden. Die Vorgaben zum Mindestlohn werden angewendet. Die Bezahlung erfolgt monatlich. Alle Mitarbeitenden erhalten für jede Auszahlung eine ausführliche und verständliche Information über die Zusammensetzung des Arbeitsentgeltes.

Griesson – de Beukelaer nimmt weder unerlaubte Lohnabzüge vor noch wird Lohnabzug als Disziplinarmaßnahme angewendet. Überstunden werden auf Basis der gültigen Tarifverträge sowie auf Basis von Betriebsvereinbarungen geleistet und vergütet.

Die Arbeitszeiten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Arbeitszeitgesetz, Bundesurlaubsgesetz etc.) und sind im Arbeitsvertrag beschrieben. Mehrarbeit erfolgt in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben und Betriebsvereinbarungen und/oder freiwillig. Diese sind für Sonderfälle, wie z.B. Zusatzschichten, mit dem Betriebsrat abgestimmt.

## 2.5 Arbeitssicherheit

Unsere Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden gebietet die bestmögliche Vorsorge gegen Unfallgefahren. Das gilt sowohl für die technische Planung von Arbeitsplätzen, Einrichtungen und Prozessen als auch für das Sicherheits- Management und das persönliche Verhalten im



Arbeitsalltag. Das Arbeitsumfeld muss den Anforderungen einer gesundheitsorientierten Gestaltung entsprechen.

Jeder Mitarbeitende ist für die Arbeitssicherheit in seinem Bereich mitverantwortlich. Alle Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit sind strikt anzuwenden. Hinweisen von Mitarbeitenden bezüglich Mängeln in der Arbeitssicherheit ist durch die jeweiligen Fachkräfte für Arbeitssicherheit nachzugehen.

## 2.6 Umgang mit Firmeneigentum

Wir gehen sorgfältig und schonend mit den uns anvertrauten oder überlassenen Einrichtungen und Betriebsmitteln von Griesson – de Beukelaer um. Sofern betrieblich oder einzelvertraglich nicht anders geregelt, dürfen die Anlagen und Einrichtungen in Büros und Werkstätten (z. B. Telefon, Kopierer, PC/EDV einschließlich Software, Maschinen, Werkzeuge) nur dienstlich genutzt werden. In keinem Fall dürfen Informationen abgerufen oder verbreitet werden, die zu Diskriminierung, Gewaltverherrlichung oder anderen Straftaten aufrufen oder einen Inhalt haben, der rechtswidrig oder sexuell anstößig ist.

Die Nutzung von privater Ausrüstung für betriebliche Zwecke (z.B. Aufnahmen mit privater Kamera / Videoausrüstung, Nutzung privates Notebook) ist nicht zulässig, wenn sie nicht ausdrücklich gestattet sind.

## 3 Umgang mit Geschäftspartnern und sonstigen Dritten

### 3.1 Freier Wettbewerb

Griesson – de Beukelaer bekennt sich ohne Einschränkung zum Wettbewerb mit fairen Mitteln und insbesondere zur strikten Einhaltung des Wettbewerbs-/Kartellrechts. Auch der Anschein wettbewerbsbeschränkenden eigenen Verhaltens ist zu vermeiden.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Bei festgestelltem (eigenem oder fremdem) Fehlverhalten ist unverzüglich der Compliance Officer zu informieren.

Grundsätzlich sind alle Absprachen und abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Unternehmen verboten, die den Wettbewerb beschränken können. Auch ein bloßer Informationsaustausch kann verboten sein.

Detaillierte Informationen und Regeln für unsere Mitarbeitenden zur Vermeidung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen sind in einer Arbeitsanweisung niedergelegt, die von allen Mitarbeitenden zu beachten ist.



## 3.2 Kampf gegen Korruption

### 3.2.1 Allgemeines

Korruption kann wegen ihrer die Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt zerstörenden Kraft nicht als Übel hingegenommen werden. Korruption untergräbt das Vertrauen der Bürger in die Integrität und die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und verursacht darüber hinaus erhebliche betriebs- und volkswirtschaftliche Schäden. Korruption im Sinne dieser Richtlinie ist jeder Missbrauch einer (öffentlichen wie privatwirtschaftlichen) dienstlichen Funktion zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten und schließt damit auch erpresserisches Verhalten mit ein.

Unser Ziel ist es, auftretende Korruptionsfälle nicht nur konsequent zu verfolgen, sondern auch mithilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken. Sensibilität für die Gefahren der Korruption ist in allen Arbeitsbereichen notwendig. Besondere Aufmerksamkeit ist aber dort notwendig, wo es um Informationen oder Entscheidungen von besonders hohem materiellem Wert geht, etwa, weil Aufträge vergeben, Verträge geschlossen oder eine korrekte Leistungserbringung überwacht oder geprüft wird.

Bei einem konkreten Korruptionsverdacht, das heißt bei nicht nur auf vage Vermutungen gründenden Hinweisen auf korruptes Verhalten, hat jeder Mitarbeitende unverzüglich den Compliance Officer zu unterrichten.

### 3.2.2 Anbieten und Gewähren von Vorteilen

Griesson – de Beukelaer duldet keine Korruption. Kein Mitarbeitender darf anderen im Zusammenhang mit unserer geschäftlichen Tätigkeit – direkt oder indirekt – Personen, einschließlich Amtsträgern und Mitarbeitenden von Kunden oder Lieferanten, bestechen oder ihnen unberechtigte Vorteile anbieten oder gewähren, und zwar weder in Form einer Geldzahlung noch in Form anderer Leistungen.

Mitarbeitende, die Verträge mit Beratern, Vermittlern, Agenten oder vergleichbaren für Griesson – de Beukelaer tätigen Dritten abschließen, haben darauf zu achten, dass auch diese keine unberechtigten Vorteile anbieten oder gewähren.

Gebäckpräsente können in Form von Präsenttüten bei besonderen Anlässen als kleine Aufmerksamkeit oder Warenprobe an Kunden, Geschäftspartner und Gäste herausgegeben werden. Es ist darauf zu achten, dass daraus kein Gewohnheitsrecht abzuleiten ist und stets nur das positive Firmenimage im Vordergrund steht. Detailliertere Angaben enthält die spezielle interne Regelung „Herausgabe von Gebäckpräsenten“. Einladungen zu angemessenen Geschäftsessen dürfen ausgesprochen werden.

### 3.2.3 Fordern und Annehmen von Vorteilen, Geschenken und anderen Vergünstigungen

Kein Mitarbeitender darf seine dienstliche Stellung dazu benutzen, Vorteile zu fordern, anzunehmen, sich zu verschaffen oder zusagen zu lassen. Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen ist daher grundsätzlich unzulässig.



Sogenannte Streuwerbeartikel, die in größeren Mengen an Kunden ausgegeben werden (z.B. Schlüsselband, Kugelschreiber, Kalender, Notizblock, Schokolade, Pralinen) mit einem geringen Wert können angenommen werden und in der Abteilung verbleiben. Auch

Einladungen zu angemessenen Geschäftsessen dürfen angenommen werden. Im Zweifel ist der/die Vorgesetzte um Genehmigung zu bitten oder der Compliance Officer zu beteiligen. Das gilt auch, falls Geschenke oder Vergünstigungen im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung nicht abgelehnt werden können. In diesen Fällen entscheidet letztlich die Geschäftsführung über deren Verwendung.

### 3.3 Vermeidung von Interessenskonflikten

Wir treffen geschäftliche Entscheidungen frei von sachfremden Erwägungen zum Wohle von Griesson – de Beukelaer. Um Interessenkonflikte bei unserem Handeln von vornherein auszuschließen, gelten folgende Regeln:

- (i) Jedes persönliche oder familiäre Interesse, das im Zusammenhang mit der Durchführung von dienstlichen Aufgaben bestehen könnte, ist dem disziplinarisch Vorgesetzten mitzuteilen.
- (ii) Lieferanten dürfen beim Wettbewerb um Aufträge nicht aus persönlichen oder sonst sachfremden Gründen bevorzugt oder behindert werden.
- (iii) Die Betreuung von Lieferanten oder sonstigen Dienstleistern, die für Griesson – de Beukelaer tätig sind und zugleich auch privat für den betreuenden Mitarbeitenden tätig sind oder werden sollen, ist zu vermeiden.
- (iv) Jede Nebentätigkeit eines Mitarbeitenden bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Personalabteilung von Griesson – de Beukelaer. Eine Nebentätigkeit für ein Unternehmen, das zugleich in Geschäftsbeziehungen zu Griesson – de Beukelaer steht, ist nicht zulässig.
- (v) Besteht erkennbar die Gefahr eines Interessenkonfliktes, so weist der betreffende Mitarbeitende seinen Vorgesetzten unaufgefordert darauf hin.

### 3.4 Geldwäscheprävention und internationale Handelssanktionen

Griesson – de Beukelaer nimmt die mit Geldwäsche verbundenen Gefahren der mittelbaren Förderung krimineller Strukturen und der Terrorismusfinanzierung ernst und erfüllt insbesondere die sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen an unsere Tätigkeit mit Dritten. Dazu gehört, dass im gesetzlich geforderten Umfang Risiken analysiert, Kunden identifiziert, Mitarbeitende sensibilisiert und Bargeldgeschäfte reduziert oder im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen abgewickelt werden.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Bargeldgeschäfte mit einem Umfang ab EUR 10.000,00 vor Durchführung des Geschäfts durch die Leitung der Finanzbuchhaltung genehmigen zu lassen.

Griesson – de Beukelaer beachtet darüber hinaus geltende Handelssanktionen und staatliche Embargos und überprüft insbesondere durch ein Sanktionslistenmanagement,



dass es nicht zu einem Warenaustausch oder Finanztransaktionen mit Personen, Unternehmen oder Ländern kommt, dem geltende Sanktionen entgegenstehen.

## **4 Geheimnis- und Datenschutz**

### **4.1 Geheimnisschutz und Datensicherheit**

Wir gehen achtsam und verschwiegen mit den uns anvertrauten Daten und Informationen um. Wir wissen, dass das Know-How und die Geschäftsgeheimnisse von Griesson – de Beukelaer wie auch der mit Griesson – de Beukelaer zusammenarbeitenden Firmen wertvoll sind und geschützt werden müssen.

Wir beachten deshalb unsere internen Regelungen zum Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen und geben interne Informationen nur in dem notwendigen und zulässigen Umfang gegenüber Dritten preis.

Die Verpflichtung, Verschwiegenheit zu wahren, gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

Zur Gewährleistung der Datensicherheit sind alle für den Schutz unserer Daten vorgesehenen Regelungen und technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beachten. Dazu gehört auch der sorgsame Umgang mit Passwörtern und Schlüsseln sowie mobilen Datenträgern. Technische Schutzvorkehrungen, einschließlich der bei Griesson – de Beukelaer etablierten IT-Sicherheitsmaßnahmen, müssen beachtet und dürfen unter keinen Umständen umgangen werden.

Grundlage jeder vertrauensvollen und effektiven Zusammenarbeit ist eine Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit. Das gilt gleichermaßen für das Verhältnis zu Gesellschaftern, Mitarbeitenden, Kunden, Geschäftspartnern sowie zur Öffentlichkeit und allen staatlichen Stellen. Alle Aufzeichnungen und Berichte, die intern angefertigt oder nach außen gegeben werden, müssen korrekt und wahrheitsgemäß sein. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung müssen Datenerfassungen und andere Aufzeichnungen stets vollständig, richtig, zeit- und systemgerecht sein.

### **4.2 Datenschutz**

Der Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung der für Griesson – de Beukelaer geltenden Datenschutzbestimmungen ist für uns besonders wichtig. Wir beachten deshalb die europäische Datenschutzgrundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz und achten darauf, dass die geltenden Grundsätze und Anforderungen bei Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu jeder Zeit eingehalten werden.

Wir ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die von uns erhobenen oder verarbeiteten personenbezogenen Daten zu schützen. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist.



Verantwortlich für den Datenschutz sind bei Griesson – de Beukelaer der Compliance Officer (intern) und ein externer betrieblicher Datenschutzbeauftragter, dessen Kontaktdaten auf der GdB-Webseite unter „Datenschutz“ zu finden sind.

## **5 Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung**

### **5.1 Umwelt und technische Sicherheit**

Der Schutz der Umwelt und die Schonung ihrer Ressourcen sind Unternehmensziele von hoher Priorität. Die Verantwortlichen für Umwelt / Sicherheit im Bereich Produktion und Technik sorgen für die Einhaltung der Gesetze und für hohe Standards. Jeder muss an seinem Platz an einer beispielgebenden Leistung auf diesen Gebieten mitarbeiten.

### **5.2 Qualitätsmanagement**

Griesson – de Beukelaer legt großen Wert auf die Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen. Als Hersteller von Lebensmitteln unterliegen wir einer besonderen Sorgfaltspflicht und sind diesen definierten Qualitätsrichtlinien verpflichtet. Diese Pflichten sind in unseren Verfahrens- und Arbeitsanweisungen niedergelegt und für alle unsere Mitarbeitenden bindend.

Wir verpflichten uns, nur gesundheitlich unbedenkliche und sichere Lebensmittel in Verkehr zu bringen. Wir legen besonderes Augenmerk auf den Einsatz unbelasteter Rohstoffe, schonende Backverfahren sowie ein hohes Maß an Hygiene im gesamten Produktions- und Lieferprozess. Gleichzeitig lehnen wir genmanipulierte Rohstoffe ab.

Darüber hinaus gelten für das gesamte Unternehmen die Maßgaben unseres „Codex für Lebensmittelsicherheit, Verbraucherschutz & Nachhaltigkeit“ als freiwillige Selbstverpflichtung.

### **5.3 Gesellschaftliche Verantwortung**

Wir verstehen uns als verantwortungsbewusster, wichtiger Arbeitgeber an unseren Standorten und nehmen die damit verbundene gesellschaftliche und regionale Verantwortung wahr. Dies geschieht durch eine offene Kommunikation sowie durch den aktiven Einsatz für die Region. Wir sind Bestandteil des öffentlichen Lebens in unseren Regionen und konstruktiver Ansprechpartner für die Gesellschaft.

### **5.4 Verantwortung in der Lieferkette**

Griesson – de Beukelaer nimmt die eigene Verantwortung in der Lieferkette und insbesondere die sich aus den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ergebenden Menschen- und Umweltrechte ernst und achtet deshalb auch gegenüber seinen Geschäftspartnern in der Lieferkette darauf, dass geltende gesetzliche Regelungen





eingehalten und die Produktions- und Arbeitsbedingungen im Einklang mit den in unserem Supplier Code of Conduct zum Ausdruck gebrachten Anforderungen und Werten stehen.

Dazu gehört auch, dass wir leicht zugängliche Beschwerdeverfahren vorhalten, die vertrauliche und anonyme Hinweise auf Compliance-Verstöße bei Griesson – de Beukelaer

und in unserer Lieferkette ermöglichen. Unsere Lieferanten halten wir dazu an, auf diese Beschwerdemöglichkeiten auch gegenüber ihren Mitarbeitenden und Partnern hinzuweisen.

## **6 Meldung von Verstößen**

### **6.1 Allgemeines – Hinweise geben!**

Griesson – de Beukelaer ist an der Kenntnis und Beseitigung von Compliance- Verstößen sehr interessiert und bietet Mitarbeitenden und Dritten verschiedene Möglichkeiten, Compliance-Verstöße zu melden oder Hinweise auf mögliche Verstöße zu geben.

Alle Mitarbeitenden sind aufgerufen und verpflichtet, auf Umstände hinzuweisen, die auf eine Verletzung gesetzlicher Vorgaben, dieser Compliance-Richtlinien, unseres Supplier Code of Conduct oder sonstiger für Griesson – de Beukelaer geltender Compliance-Regelungen schließen lassen oder auf Verstöße hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit oder Qualität unserer Produkte hinweisen.

"Interne Meldestelle" im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes ist dabei der Compliance Officer. Aber auch die von Griesson – de Beukelaer berufene externe Ombudsstelle nimmt anonyme und vertrauliche Hinweise und Meldungen entgegen.

Meldungen von Compliance-Verstößen können darüber hinaus aber auch über den Betriebsrat, die Personalabteilung, das Qualitätsmanagement, die Antidiskriminierungsbeauftragten und weitere intern oder extern kommunizierte Meldewege und Ansprechpersonen abgegeben werden.

Compliance-Meldungen werden unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen bearbeitet. Meldende werden wegen der redlichen Meldung von Compliance-Verstößen nicht benachteiligt oder bestraft. Insbesondere drohen ihnen keine arbeitsrechtlichen Nachteile wie Kündigung, Maßregelung oder andere nachteilige Behandlungen oder Repressalien.

### **6.2 Compliance Officer**

Griesson – de Beukelaer hat als internen und externen Ansprechpartner und „interne Meldestelle“ im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes einen Compliance Officer bestellt, der die Geschäftsführung in Compliance-Angelegenheiten berät, die Beachtung dieser Compliance-Richtlinien überwacht und bei Griesson – de Beukelaer als Ansprechpartner für Mitarbeitende, Geschäftspartner und sonstige Dritte in allen Compliance-Fragen fungiert.



Der Compliance Officer nimmt diese Aufgaben weisungsunabhängig wahr. Er hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Geschäftsführung. Der Compliance Officer hat die ihm bekannt gewordenen Hinweise und persönlichen Verhältnisse von Meldenden, Betroffenen und sonstigen Beteiligten, auch nach Beendigung seiner Dienstzeit bei Griesson – de Beukelaer, vertraulich zu behandeln. Akten mit personenbezogenen Daten,

die bei dem Compliance Officer entstehen, werden hinsichtlich der zu treffenden technisch-organisatorischen Maßnahmen wie Personalakten behandelt.

Die Kontaktdaten sowie ein Link für mehrsprachige, vertrauliche oder anonyme Compliance-Meldungen und Hinweise an den Compliance Officer befinden sich im Teamnet und auf der Webseite von Griesson – de Beukelaer unter „Compliance“.

### 6.3 Externe Ombudsstelle

Griesson – de Beukelaer hat als zusätzliches Angebot für Meldende eine externe Ombudsstelle eingerichtet, über die Mitarbeitende, Geschäftspartner und sonstige Dritte anonyme oder vertrauliche Hinweise auf Fehlverhalten jeder Art, einschließlich Korruption, Wettbewerbsverstößen, Diskriminierung oder anderweitige Fehlverhalten abgeben können. Die Ombudsstelle leitet nur solche Informationen an Griesson – de Beukelaer weiter, die von dem Hinweisgebenden freigegeben werden. Die Identität des Hinweisgebenden wird nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Hinweisgebenden preisgegeben.

Die Kontaktdaten der externen Ombudsstelle und der Link für anonyme Meldungen an die Ombudsstelle befinden sich im Teamnet oder auf der Webseite von Griesson – de Beukelaer unter „Compliance“.

September 2023